



Antrag Gartenwasserzähler/Außenzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Grundstückseigentümer	
Name, Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Ort	
Betroffenes Grundstück	Installationsfirma
Straße, Hausnummer	Firmenname Tel.
Ort	Anschrift
Zählerauswahl	
<input type="checkbox"/> Gartenwasserzähler (Eichfrist 6 Jahre)	<input type="checkbox"/> Hydrus 2.0 mit Funkmodul (Eichfrist 12 Jahre)
Kostenregelung	
Für die Genehmigung und Verplombung werden gesamt 30,00 € in Rechnung gestellt.	<p><u>Bei Installation durch Gemeinde fallen folgende Kosten an:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Zähler 81,65€ - eine An-/Abfahrtpauschale von 25,00€ - Installation + Verplombung 25,50€ - Mehrwertsteuer von 19% <p><u>Zusätzlich Kosten:</u> 20,00€ für die Genehmigung</p>
<input type="checkbox"/> Gartenwasserzähler im Innenraum	<input type="checkbox"/> Frostsicherer Außenzähler
<p><u>Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-EWS)</u></p> <p>Der Einbau des <u>Gartenwasserzählers</u>, sowie notwendige Umbauten an der Hausinstallation, müssen von einem Installateur mit entsprechender Befähigung durchgeführt werden. Der Gartenwasserzähler mit Funkmodul kann auch von der Gemeinde installiert werden.</p> <p>Nur in Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Installationsfirma die Umbauarbeiten an der Hausanlage bzw. den Einbau der Gartenwasseruhr vornehmen.</p> <p>Die Kosten der notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage und das Setzen des Gartenwasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit der Installationsfirma abzurechnen.</p> <p>Nach dem Einbau muss der Zähler vom Gemeindearbeiter verplombt werden. Nur bei einem geeichten und von der Gemeinde verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS)</p> <p>Gartenwasserzähler dürfen nicht zur Befüllung eines Pools genutzt werden. Hierfür fallen Abwassergebühren an, die durch den Gartenwasserzählertarif nicht gedeckt sind.</p> <p>Nur wenn der Einbau des Zählers im Inneren des Hauses nicht möglich ist, kann ein frostsicherer <u>Außenzähler</u> fest angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Zähler verplombt ist und im Winter unbedingt gegen Frost geschützt werden muss. Der Abbau des Zählers ist nicht erlaubt!</p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen.</p> <p>Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen.</p> <p>Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werden.</p> <p>Die Genehmigung ist befristet auf die Eichfrist des Zählers. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Bei Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren (bei dem normalen Gartenwasserzähler), 12 Jahren (bei einem Funkzähler) oder einem Frostschaden des Zählers, endet diese Genehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	

Nutzung	Dieser Inhalt des Antrages ist mit bekannt und wird beachtet
<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Gartenbewässerung<input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung<input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung	<hr/> Unterschrift
Bemerkungen <hr/> <hr/> <hr/>	